

gelehrten darin überein, daß hiezu eine bloß mündlich gegebene Bewilligung nicht genüge.

Die Strafe für den Militäristen, der ohne die ihm nothwendige Bewilligung eine Ehe schließt, ist deutlich ausgesprochen im §. 780 des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1755; dem Seelsorger aber verbietet der §. 78 des a. b. G.-B. „bei schwerer Strafe“ die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen zu trauen, wenn sie nicht die zu ihrer Verehelichung nothwendige Erlaubniß vorweisen können. Worin diese schwere Strafe bestehe, bestimmt das Gesetzbuch nicht; nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 16. Sept. 1857 aber könnte in solchen Fällen auf eine Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder auf Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen erkannt werden.

(Nach Zymersky's Verehelichung der Stellungspflichtigen und Militärpersonen.) So viel über das Ehehinderniß des Militärstandes in Oesterreich. Es erübrigt nur noch, die verschiedenartige Thätigkeit der Civilseelsorger bei Eheschließungen von Militärpersonen zu erörtern, wovon in einem späteren Hefte der Quartalschrift die Rede sein wird.

Admont.

Dr. Ottocar v. Gräfenstein,
Professor.

XII. (Ein Ehedispensfall vom Hindernisse der Schwäger-schaft im ersten Grade.) Am 13. Juni 1878 starb Anselm A., verehelicht in der Pfarre G. Die junge Witwe Theresia A. kam wegen des martervollen Todes ihres Gemahles in derartige Desperation, daß es schien, sie werde ihrem seligen Manne an gebrochenem Herzen bald in ein besseres Jenseits nachfolgen. Doch bereits am 31. Juli hatte sich ihr Schmerz in so weit gelegt, daß sie an diesem Tage in der Pfarre G. sich den Todtenschein ihres seligen Mannes ausstellen ließ, und zwar zu keinem anderen Zwecke, als dem der Wiederverehelichung mit Niemand anderem, als mit dem leiblichen

Bruder des Verbliebenen: Florian K., Floßführer bei der Rothschild'schen Forstverwaltung in H. — Florian K. erschien demnach mit seiner Schwägerin Theresia K. schon am 2. August bei dem Pfarramt H., um Beider Anliegen vorzubringen. Vom Pfarramt H. wurden nun die nöthigen Erhebungen und Schritte gemacht, um die päpstliche Dispens von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade nach kanonischer Berechnung sowohl, als auch, um die politische Dispens von diesem Hindernisse im zweiten Grade nach bürgerlicher Berechnung von der betreffenden Behörde zu erwirken. Es wurde zuerst erhoben, ob in diesem statthabenden ersten Grade der Schwägerschaft eine *causa honesta bloß juneta paupertati* oder *juneta paupertati et miseriae*, vorhanden sei. Ferner wurden die Brautleute einvernommen, welchen Tarbetrag sie zu erlegen im Stande seien, und dieser sofort nebst einer Anfrage vorläufig dem bischöflichen Consistorium übermittelt, worin die Gründe indessen kurz angedeutet wurden, um derentwillen die Ertheilung der Dispens wünschenswerth erschien. — Wenn es sich fragt, wer eigentlich als „arm“ (*pauper*), oder als „nothleidend“ (*miserabilis*) bezeichnet werden kann, so gibt eine Entscheidung des Papstes Pius VI. v. J. 1788 auf eine Anfrage des Bischofs von Tours Aufschluß, worin es unter Anderem heißt: „*Vere autem pauperes non utique alii existimantur, quam qui adeo miserabiles sunt, ut labore manuum et industria tantum vivant.*“ Arm sind mithin jene zu nennen, die bezüglich ihres Lebensunterhaltes einzig auf ihre Händearbeit und Beschäftigung angewiesen sind, mithin kein anderes Vermögen besitzen, oder keine andere Einnahmequelle haben. Aus dem Gesagten geht hervor, daß auch solche, welche durch ihre Händearbeit und Beschäftigung sich ihr Brod verdienen, allerdings auch vermöglieh sein können, indem ihnen ein anderweitiges Vermögen zu Gebote steht, mithin auf Nachlaß der Taxe unter Umständen nur einen theilweisen Anspruch machen können. Es ist daher zur Beurtheilung dieses Um-

standes das im päpstlichen Erlasse vorkommende Wörtchen: „tantum“ von besonderem Gewichte.¹⁾ — Nach eingelangter Erklärung des Ordinariats, daß dasselbe geneigt sei, die Ertheilung der Dispens zu erwirken, und nach Annahme des erlegten Tagbetrages, wurde nun das gehörig motivirte und mit den erforderlichen Documenten belegte Gesuch an das Ordinariat verfaßt. In diesem Gesuche war in unserem Falle auch zu bemerken, daß die Brautleute arm seien, und dieser Umstand durch ein beigelegtes in lateinischer Sprache verfaßtes Armuthszeugniß erhärtet. Dieses im Namen der Brautleute vom Pfarrer verfaßt und von den Brautleuten eigenhändig unterfertigte Gesuch wurde überdieß vorschriftmäßig vom Pfarramte bestätigt und hiedurch beglaubiget, daß alle in diesem Gesuche angeführten Gründe vollkommen wahr seien. Von Seite des bischöflichen Ordinariates wurde nun das Gesuch nach Rom geleitet, und den Brautleuten von dort schon unterm 26. August die Dispens ertheilt. Zur Erlangung der bürgerlichen Dispens von der k. k. n. ö. Statthalterei war noch früher die Erwirkung der Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sch. nothwendig. Es wurde daher gleichzeitig ein Gesuch, belegt mit dem Todtenscheine und dem ärztlichen Zeugnisse über das Nichtvorhandensein der Schwangerschaft der Braut an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft Sch. eingesendet. Ueber das Nichtvorhandensein und die Unwahrscheinlichkeit der Schwangerschaft der Witwe ein Urtheil abzugeben, steht nur Sachverständigen (Hebammen und Aerzten) zu, und soll ein solches Zeugniß der Sachverständigen stets von einem öffentlich angestellten Arzte (Bezirksarzt) bestätigt sein. (Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1857, bekannt gemacht durch Consistorial-Currende Nr. 2 vom Jahre 1857 der Diocese St. Pölten.)²⁾

¹⁾ Cfr. Binder's Eherecht, II. B., p. 103. — ²⁾ Binder's Eherecht, II. B., p. 349.

Am 2. September 1878 kam nun dieses bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft eingereichte Gesuch abschlägig beschieden zurück, mit dem Bemerkten, daß früher mindestens drei volle Monate seit dem Tode des früheren Gatten müssen verflossen sein, ehe daran gedacht werden könne, eine diesbezügliche Dispens zu erlangen. Am 15. September 1878 wird nun zum zweiten Male eingereicht — aber das ärztliche Zeugniß vom 17. August beigelegt, — nach wenigen Tagen wird auch dieses Gesuch retourirt, und ein ärztliches Zeugniß neuesten Datums verlangt. Nun wurde ein solches vom 22. September ausgestellt, dem Gesuche beigelegt, und nun erfolgte am 24. September 1878 die Dispens von der gesetzlichen Witwenfrist.¹⁾ Dem Gesuche an die k. k. Statthalterei wird nun diese Dispens beigelegt, durch das bischöfliche Konsistorium übermittelt, und unterm 3. October 1878 auch von dort die erforderliche Dispens vom Hindernisse der Schwägerschaft im zweiten Grade nach bürgerlicher Berechnung ertheilt. Die Braut war jedoch mittlerweile am 9. September 1878 nach H., der Pfarre des Bräutigams, übersiedelt, mußte aber diese Ehe doch noch auch in G. aufgeboten werden, da die Braut ihren Aufenthalt in H. noch nicht durch volle 6 Wochen verlängert hatte. — Nun waren die Brautleute in der Lage, alle erforderlichen Documente vorzuweisen, als: 1. den Taufschein des Bräutigams; 2. den Taufschein der Braut; 3. das Religionszeugniß der Brautleute; 4. das Sittenzeugniß beider; 5. den Todtenschein des früheren Gatten der Braut; 6. die Ordinariatsurkunde über die Dispens von dem Ehehindernisse der Schwägerschaft im ersten Grade, in welcher Urkunde zugleich constatirt ist, daß den Brautleuten laut Originalurkunde Rom, ddo. 26. August 1878 . . ., welche im Consistorial-Archiv zu St. Pölten aufbewahrt ist, die erbetene römische Dispens ertheilt wurde; 7. die Dispens

¹⁾ Nach §. 76 des österr. Ehegesetzes.

von der gesetzlichen Witwenfrist von der k. k. Bezirks-
hauptmannschaft Sch., ddo. 24. Sept. 1878; 8. die Kon-
sistorial-Intimation über die den Brautleuten von der k. k.
n. ö. Statthalterei ertheilte politische Dispens
vom Ehehindernisse der Schwägerschaft im H. Grade nach
bürgerlicher Berechnung; endlich 9. der Verkündschein vom
Pfarramt G., behufs der Eheschließung in der Pfarre H.

Somit wurden die Brautleute am 13., 20. und 27. Oct.
1878 in den beiden Pfarren G. und H. aufgeboten, und nach
Beibringung des Verkündscheines von der Pfarre G. in der
Pfarrkirche zu H. am 28. October 1878 kirchlich getraut.

Opponitz, Diöcese St. Pölten. Pfarrer M. Gepl.

Literatur.

Das Salomonische Spruchbuch, übersetzt und erklärt von Dr. Aug.
Kohling, o. ö. Professor der Theologie an der k. k. Carl
Ferdinands-Universität in Prag. Mit Erlaubniß der Obern.
Mainz 1879. 8°. S. XLII und 415.

An katholischen Commentaren zu den alttestamentlichen Schriften
haben wir in der Neuzeit wahrlich keinen Ueberfluß, denn wir be-
sitzen außer den Volksbibeln von Alloli und Koch-Reischl nicht ein-
mal einen vollständigen wissenschaftlichen deutschen Commentar zu
sämmlichen Büchern des A. T. Am Anfange dieses Jahrzehntes
hatte Prof. Kohling den Anstoß dazu gegeben und seit dieser Zeit
sind bereits mehrere alttest. Bücher von Fachgelehrten übersetzt und
erklärt worden. Kohlings Commentare zu den Psalmen, zu Isaias
und Daniel sind jetzt durch die Erklärung der salomonischen Spruch-
wörter vermehrt worden, meines Wissens der erste deutsche katholische
Commentar zu diesem hl. Buche.

In dem etwas langen Vorworte mendet sich der V. gegen die
Grundirrhümer unserer Zeit in Bezug auf den göttlichen Friedens-
fürsten und unterzieht die Hauptsätze der materialistischen Schule, die
Behauptungen Strauß, daß das Göttliche in Christo eine Fabel und
jene Renans, daß die Wunder der Evangelien ein Werk des Betrugers
seien, einer nähern Prüfung und widerlegt dieselben in sehr faßlicher
Form. In der Einleitung bespricht K. den Titel und Character des
Buches, den Verfasser, als welcher unzweifelhaft Salomo gilt, und
die mannigfach vom Urtexte abweichende Uebersetzung der LXX. Das
Buch selbst gliedert er in 5 Theile und 3 Anhänge. Die sachlichen